

STATUTEN
des
GOLFCLUB
SEEFELD-WILDMOOS

Stand unter Berücksichtigung der letzten Änderung bei der GV vom 15.03.2019

§1

NAME, SITZ und ZWECK des VEREINES

1. Der Verein führt den Namen "*GOLFCLUB SEEFELD-WILDMOOS, Seefeld-Tirol*" und hat seinen Sitz in 6100 Seefeld.
2. Sein Zweck ist die Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfspieles und die gesellschaftliche Zusammenfassung seiner Mitglieder und der von diesen eingeführten Gästen. Hierbei sind im Besonderen der Jugendsport und der Fremdenverkehr zu fördern, mit dem vornehmlichen Ziel, Mitgliedern und Gästen die Ausübung des Golfsports auf der vereinseigenen Anlage zu ermöglichen.

Jede politische Betätigung und jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt sohin ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Sämtliche Tätigkeiten dürfen nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

§ 2

IDEELLE MITTEL

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Golfsports
- b) Ausrichtung von Wettbewerben
- c) Veranstaltung von Kinder- und Jugendtraining
- d) Vorträge und Versammlungen, vornehmlich zur Vertiefung des Verständnisses des Golfsports und der Regelkunde

§ 3

MATERIELLE MITTEL

1. Die für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung /z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen

- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsorgelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Bereitstellung und Vermietung von Golfutensilien
- i) Miet- und Pachteinnahmen
- j) Mitgliedsbeiträge
- k) Sonstige freiwillige Zuwendungen
- l) Nenn gelder
- m) Einnahmen aus Werbeflächen
- n) Sonderbeiträge
- o) Clubhauserhaltungsbeiträge
- p) Einnahmen aus der Vergabe von Tagesmitgliedschaften (Greenfees) an Nichtmitglieder

zu a): Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Zahlung, die jedes neu aufzunehmende Mitglied anlässlich des Eintrittes in den Club zu leisten hat.

zu j): Die Mitgliedsbeiträge sind nach Vorschreibung von den Mitgliedern zu entrichten.

zu l): Das Nenn geld ist ein Beitrag, den jeder Teilnehmer eines vom Verein ausgetragenen Wettspieles zu entrichten hat.

zu n): Allfällige zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder.

zu o): Die Clubhauserhaltungsgebühr ist ein zusätzlicher Beitrag, der von den Mitgliedern alljährlich eingehoben wird und von diesen zugleich mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des alljährlich von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt (§ 10).
Alle übrigen Einnahmen, so insbesondere auch die Mitgliedsbeiträge, welche die Zweitmitglieder und Mitglieder auf Zeit für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereines zu bezahlen haben, werden vom Vorstand bestimmt (§ 4).
3. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einzelne Mitglieder von der Bezahlung der Aufnahmegebühr und/oder des jährlichen Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu befreien.
5. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen generell nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten.
Es darf auch kein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf kein Vereinsmitglied Geld oder Sacheinlagen zurückerhalten.

Wie angewiesen – gemeinsame Bestimmung für alle Arten von Mitglieder wie z.B.: Beitrittsgebühr, Jahresbeitrag etc. ... gibt es bei Austritt keinen Anspruch auf Rückvergütung. Diese Beträge sind weder zwischen Lebenden übertragbar noch vererbbar.

§ 4

MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Gründungsmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern
- e) außerordentlichen Mitgliedern

zu a): *Ordentliche Mitglieder* sind jene Personen, die nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres (oder gegen vorzeitige Bezahlung der Aufnahmegebühr) über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten in den Verein aufgenommen werden und nicht unter b), c), d) oder e) fallen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, auf dem Golfplatz zu spielen, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Ordentliches Mitglied wird man gegen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. *Ehepartner* ordentlicher Mitglieder zahlen 50% der Aufnahmegebühr und 75% des Mitgliedsbeitrages.

Lebensabschnittspartner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Hauptwohnsitz nachweisen können, haben für die zweite Person Anrecht auf eine 50 %ige Ermäßigung bei der Aufnahmegebühr und auf eine 25 %ige Ermäßigung beim Mitgliedsbeitrag. Im Fall einer Trennung muss dieser Lebenspartner mit sofortiger Wirkung wieder den vollen Jahresbeitrag bezahlen oder auf eine Mitgliedschaft verzichten.

Kinder ordentlicher Mitglieder zahlen nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres den vollen Mitgliedsbeitrag und erreichen dadurch den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

zu b): *Gründungsmitglied und Mitglied auf Lebenszeit* wurde man seinerzeit gegen Zahlung eines einmaligen Beitrages. Beide haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrages befreit.

Ehepartner und unverheiratete Kinder von Gründungsmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Kinder von Gründungsmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit zahlen ab dem Golfjahr, in dem sie das 25. Lebensjahr im laufenden Golfjahr vollenden, den vollen Mitgliedsbeitrag und erreichen dadurch den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

Wie angewiesen:

Der Status eines Gründungsmitgliedes steht nur dem Gründer selbst zu und ist ein

höchstpersönliches Recht. Es kann nicht übertragen werden und erlischt mit dem Tod des Gründungsmitgliedes. Insbesondere ist es nicht abtretbar, nicht vererblich und nicht pfändbar.

Im Falle des Ausscheidens des Gründers erfolgt keine Rückvergütung des seinerzeit gezahlten einmaligen Betrages.

zu c): Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung geehrt werden. Sie sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit und haben im Übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

zu d): Förderndes Mitglied wird man ohne Zahlung der Aufnahmegebühr gegen Entrichtung der Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen des Clubs beizuwohnen.

zu e): Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit der Ausnahme von Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Weiteres haben sie kein passives Wahlrecht. Zu ihnen gehören:

Jugendliche
Zweitmitglieder
Mitglieder auf Zeit
Juristische Personen (Firmenmitgliedschaften)

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres. Sie zahlen ab dem Golfjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, bis zu jenem Golfjahr, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, 50 % des Mitgliedsbeitrages und 50% des Clubhauserhaltungsbeitrages.

Zweitmitglieder müssen bereits ein ordentliches Mitglied in einem anderen in- oder ausländischen Golfclub sein. Sie können gegen Zahlung eines vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages (§ 3) die Mitgliedschaft im Verein für einen Wochentag, einen Wochenendtag oder Feiertag, weiteres für eine Woche, eine Verlängerungswoche oder für eine ganze Saison erwerben.

Zweitmitglieder brauchen keine Aufnahmegebühr entrichten. An Clubmeisterschaften dürfen nur Zweitmitglieder teilnehmen, die für die ganze Saison die Zweitmitgliedschaft erworben haben.

Mitglieder auf Zeit (z.B. Schnuppermitgliedschaften, Fernmitgliedschaften) müssen keine Aufnahmegebühr entrichten und die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jeweils im Einzelfall vom Vorstand beschlossen (§ 3). Die Mitgliedschaft ist auf bestimmte Zeit beschränkt. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Firmenmitgliedschaft bedeutet die ordentliche Mitgliedschaft einer juristischen Person. Die Gebühren sind vom Vorstand festzulegen.

Jede Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und weder unter Lebenden, noch von Todes wegen übertragbar. Soweit in diesen Statuten nichts Anderes vorgesehen, sind alle Mitglieder berechtigt, sofern sie die jeweils vorgeschriebenen Beiträge entrichtet haben - nach Maßgabe der Beispielbarkeit des Platzes - die sportlichen Anlagen des Vereins zu nutzen und an den sportlichen Veranstaltungen und Turnieren teilzunehmen.

§ 5

AUFNAHME, AUSTRITT

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Golfclub Seefeld-Wildmoos bei geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied hat das jederzeitige Recht, aus dem Verein auszuscheiden. Es ist lediglich verpflichtet, seinen Austritt der Vereinsleitung (Vorstand) zu Händen des Präsidenten mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Im Fall des Austrittes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Clubhauserhaltungsgebühr und des ÖGV-Beitrages jenes Jahres, in dem der Austritt erfolgt.

§ 6

AUSSCHLUSS und ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (§ 12) gefälltes Erkenntnis.
Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen, welches den guten Ruf des Vereines beeinträchtigt, seine Interessen schädigt oder Anordnungen des Vorstandes sowie die in der Hausordnung oder in der Spielordnung enthaltenen Vorschriften wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder die laufenden Beiträge trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet.
2. Auch ein ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie die Clubhauserhaltungsgebühr für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod einer natürlichen Person bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§ 7

DER VORSTAND

Die Angelegenheiten des Vereines werden durch den Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Ehrenpräsidenten, einem Vertreter der Marktgemeinde Telfs und fünf weiteren Mitgliedern besteht, welche mit den Aufgaben eines Kassiers, Schriftführers, Sportwartes, Marketingverantwortlichen und eines Platzwartes betraut sind. Für den Fall, dass mehrere Ehrenpräsidenten dem Vorstand angehören, hat jeweils nur der letztgenannte Ehrenpräsident ein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Unterausschüsse zu bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder beizuziehen. Weiteres kann der Vorstand einzelne Funktionäre bestellen, welche die laufenden, täglichen Geschäfte des Clubs zu besorgen haben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus, ausgenommen der Präsident / die Präsidentin. Sollte es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sein, dass vom Präsidenten auch geschäftsführende Agenden wahrzunehmen sind, die über seine ehrenamtliche Tätigkeit (Repräsentation und Leitung der Organe) hinausgehen, so kann der Vorstand beschließen, dass diese Leistungen auf vertraglicher Basis in angemessener Weise vergütet werden.

Die von der Marktgemeinde Telfs namhaft gemachte Person muss aus dem Bereich des Tourismus oder der Wirtschaft und zugleich auch Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs sein.

§ 8

WAHL DES VORSTANDES

1. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wahl hat durch Stimmzettel oder über Beschluss der Generalversammlung durch Handheben zu erfolgen. Wird bei Vornahme des Wahlaktes durch Stimmzettel die absolute Majorität nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Von der Generalversammlung nicht zu wählen sind: die Ehrenpräsidenten, die zwei Vizepräsidenten, es sind dies automatisch der jeweilige Bürgermeister und der Obmann des Tourismusverbandes Seefeld, weiteres der von der Marktgemeinde Telfs namhaft gemachte Vertreter im Vorstand
3. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle - bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl - ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 9

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten, er hat alles vorzukehren, was zur Erledigung des Vereinszwecks erforderlich ist.
So erlässt er im Besonderen die Platz- und Hausordnung, die Vorschriften und Gebühren für Spielberechtigungen.
Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesen Statuten ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden.
Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
3. Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei der etwa anwesende Präsident und die Vizepräsidenten mitgezählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere auch die Erstellung eines Jahresvoranschlags mit einem entsprechenden Investitionsplan samt Kostenschätzungen, welcher der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist (§ 10 Abs. 5).
Eine mehr als zehnprozentige Überschreitung der budgetierten Gesamtausgaben bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Generalversammlung, wobei erforderlichenfalls eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand einzuberufen ist.
6. Der Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorzuschlagen, kann vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag in der an die Vorstandsmitglieder in der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt gegebenen Tagesordnung ausdrücklich enthalten war. Nach außen hin wird der Verein durch den Präsidenten oder durch die Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied vertreten.
7. Für den Verein verbindliche Schriftstücke sind durch den Präsidenten und gemeinsam mit diesem durch den Schriftführer oder Kassier zu fertigen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe unten 10.) und Rücktritt (siehe unten 11.).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes aber an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens acht Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich oder falls bekannt gegeben per E-Mail an alle Mitglieder direkt erfolgen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Fertigstellung der Jahresrechnung der vorangegangenen Golfsaison statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss eine solche Generalversammlung einberufen werden, wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Grundes verlangen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit das vom Vorstand hierzu designierte Vorstandsmitglied.
5. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:
 - a) die Wahl und Enthebung des Vorstandes (§§ 8 und 9)
 - b) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer (§ 11)
 - c) die Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres (§ 9 Abs 5)
 - d) die Wahl des Schiedsgerichtes (§ 12)
 - e) die Änderungen der Statuten
 - f) die Festlegung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge (§ 3), bei letztgenannten mit der Maßgabe, bestehende Verträge mit den Gründungsmitgliedern zu berücksichtigen.
 - g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 13)
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4)
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
6. Über Anträge von Mitgliedern kann bei einer Generalversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dieselben wenigstens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

7. Statutenänderungen können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder mindestens fünf Prozent der berechtigten Mitglieder (§ 4 a, b, c) gestellten Antrages verhandelt und beschlossen werden.
8. Mit Rücksicht auf die vom Tourismusverband und der Gemeinde Seefeld übernommenen finanziellen Verpflichtungen und Leistungen im Rahmen der Errichtung des Golfplatzes können Statutenänderungen jedenfalls nur mit Zustimmung dieser beiden Körperschaften vorgenommen werden.
Für den Fall, dass zwischen diesen Körperschaften keine Einigung zu erzielen ist, entscheidet ein nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einberufenes Schiedsgericht.
9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist die nötige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Ein Beschluss auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Vereines gilt nur mit Dreiviertelmajorität der Anwesenden als genehmigt.
Für alle anderen Beschlüsse genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.
11. Beschlüsse auf Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins können überdies nur dann gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 11

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt in derselben Generalversammlung, in welcher der Präsident und der Vorstand gewählt werden, zwei Revisoren für drei Jahre, denen vom Vorstand vor jeder ordentlichen Generalversammlung der Jahresabschluss und die Rechnungen des Vereines vom zurückgelegten Golf Jahr zur Prüfung vorzulegen sind.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
2. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Revisoren sinngemäß (§ 9 Punkte 9., 10., 11.).

§ 12

SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es

wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklung oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§14

VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGENTEN ZWECKS

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nichts zurück.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.